

Geschäftsverzeichnissnr. 2901
Urteil Nr. 184/2004 vom 16. November 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 49 und 52ter des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 29. Januar 2004 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen B. Dogan und andere, dessen Ausfertigung am 2. Februar 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 49 und 52ter des Gesetzes vom 8. April 1965 [über den Jugendschutz] gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie es dem Minderjährigen weder ermöglichen, sich verpflichtend von einem Rechtsanwalt beistehen zu lassen, wenn er in Dringlichkeitsfällen vor dem Untersuchungsrichter erscheint, noch gegen die vom Untersuchungsrichter in diesem Fall ihm gegenüber getroffene Entscheidung Berufung einzulegen, während die Artikel 52ter, 52quater und 54bis dem Minderjährigen diese Garantien gewähren, wenn er vor dem Jugendrichter oder vor dem Jugendgericht erscheint und dieser ‘ natürlich zuständige Richter ’ ihm gegenüber eine Entscheidung getroffen hat? »

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Mit der präjudiziellen Frage wird der Hof gebeten, die Situation eines Minderjährigen, der in Anwendung von Artikel 49 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz vor einem Untersuchungsrichter erscheint, mit derjenigen eines Minderjährigen, der vor einem Jugendrichter oder -gericht erscheint, zu vergleichen. Die dem Hof unterbreiteten Behandlungsunterschiede beziehen sich einerseits auf das Recht des Jugendlichen, Beistand durch einen Rechtsanwalt zu erhalten, und andererseits auf das Recht, gegen den Beschluß des Richters Berufung einzulegen.

B.2. Artikel 49 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 8. April 1965 besagt:

« Nur unter außergewöhnlichen Umständen und bei absoluter Notwendigkeit wird der Untersuchungsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft befaßt oder nimmt sich der Sache selbst an bei der Feststellung einer frisch begangenen Tat.

Bei Dringlichkeit kann der Untersuchungsrichter gegenüber einer Person, die vor dem Alter von achtzehn Jahren eine als Straftat eingestufte Handlung begangen hat, selbst wenn der Antrag der Staatsanwaltschaft nach dem Datum erfolgt, an dem diese Person das Alter von achtzehn Jahren erreicht hat, eine der in Artikel 52 vorgesehenen vorsorglichen Maßnahmen ergreifen, unbeschadet der Verpflichtung, dies gleichzeitig und schriftlich dem Jugendgericht mitzuteilen, das dann seine Befugnisse ausübt und innerhalb von zwei Werktagen gemäß den Artikeln 52ter und 52quater urteilt. »

Artikel 52ter Absätze 1 und 2 desselben Gesetzes besagt:

« In den in Artikel 52 vorgesehenen Fällen muß ein Jugendlicher, der das Alter von zwölf Jahren erreicht hat, vor gleich welcher Maßnahme persönlich vom Jugendrichter angehört werden, außer wenn er nicht gefunden werden konnte, wenn sein Gesundheitszustand es nicht erlaubt oder wenn er sich weigert zu erscheinen.

Der Betroffene hat Anrecht auf den Beistand durch einen Rechtsanwalt bei jedem Erscheinen vor dem Jugendgericht. Dieser Rechtsanwalt wird gegebenenfalls gemäß Artikel 54bis bestimmt. Außer in den Fällen, in denen das Jugendgericht gemäß Artikel 45.2.b) oder c) befaßt wird, kann der Jugendrichter dennoch ein getrenntes Gespräch mit dem Betroffenen führen. »

B.3.1. Das Gesetz vom 2. Februar 1994, das die fraglichen Bestimmungen in das Gesetz vom 8. April 1965 eingefügt hat, diente dazu, die Rechtslage der vor dem Jugendrichter erscheinenden Minderjährigen wesentlich zu verbessern, indem es insbesondere vorsieht, daß in dem Fall, wo das Jugendgericht befaßt wird, ein Rechtsanwalt bestimmt wird, um ihm beizustehen, selbst wenn nur vorläufige Maßnahmen beantragt werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 532/1, S. 7).

B.3.2. Gemäß den Vorarbeiten vertrat der Gesetzgeber den Standpunkt, daß der Untersuchungsrichter nur unter außergewöhnlichen Umständen aufgrund des obenerwähnten Artikels 49 befaßt werden kann, « weil der Untersuchungsrichter und der Jugendrichter meist gleichzeitig befaßt werden, nämlich der eine für die Untersuchung und der andere zur Durchführung der Ermittlungen und zum Anordnen der in den Artikeln 52 und 53 vorgesehenen vorläufigen Maßnahmen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, 532/1, S. 20). In der Begründung heißt es, « in der Praxis ist der Untersuchungsrichter nur veranlaßt, eine solche Entscheidung zu treffen, wenn die ständige Dienstbereitschaft des Jugendrichters nicht gewährleistet ist, das heißt im allgemeinen an den Feiertagen. Dieses Eingreifen geschieht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in Fällen äußerster Dringlichkeit » (ebenda).

In bezug auf das Recht auf Beistand durch einen Rechtsanwalt beim Erscheinen vor dem Untersuchungsrichter

B.4.1. Grundsätzlich ist nur der Jugendrichter ermächtigt, gegenüber einem Minderjährigen eine Maßnahme des Gewahrsams zu ergreifen. Der Untersuchungsrichter kann aufgrund von

Artikel 49 des Gesetzes vom 8. April 1965 eine solche Maßnahme nur in außergewöhnlichen und dringenden Situationen beschließen, beispielsweise wenn der Jugendrichter, der normalerweise befugt ist, darüber zu befinden, nicht verfügbar ist.

B.4.2. Es ist legitim, daß der Gesetzgeber sich darum bemüht zu gewährleisten, daß ein Richter gegenüber einem Minderjährigen, der eine als Straftat eingestufte Handlung begangen hat, die durch seine Situation erforderlich gewordenen Maßnahmen des Gewahrsams unter allen Umständen ergreifen kann, einschließlich der Dringlichkeitsfälle. Der Hof muß jedoch prüfen, ob ein Minderjähriger, auf den ein solches Verfahren angewandt wird, über gleichwertige Garantien verfügt wie ein Minderjähriger, der unter ähnlichen Umständen vor dem Jugendrichter erscheint.

B.4.3. Während der obengenannte Artikel 52ter für einen Minderjährigen, der vor dem Jugendrichter erscheint, das Recht auf Beistand durch einen Rechtsanwalt vorsieht, ist weder in dieser Bestimmung noch im obenerwähnten Artikel 49 ein gleichwertiges Recht für Minderjährige, die vor dem Untersuchungsrichter erscheinen, vorgesehen.

B.5. Das durch den fraglichen Artikel 49 eingeführte Ausnahmeverfahren ist nur durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, in Dringlichkeitsfällen der Abwesenheit des Jugendrichters abzuwehren. Folglich beruht der Behandlungsunterschied zwischen einem Jugendlichen, in bezug auf den dieser Richter eine Maßnahme des Gewahrsams im Sinne von Artikel 52 des Gesetzes vom 8. April 1965 ergreift, und einem Jugendlichen, der wegen der gleichen Taten vor dem Untersuchungsrichter erscheint und in bezug auf den dieser die gleiche Maßnahme anordnet aufgrund von Artikel 49 desselben Gesetzes, auf einem Kriterium, das aus der Gerichtsorganisation abgeleitet ist und von Umständen abhängt, die sowohl von der Persönlichkeit des Jugendlichen als auch von der Schwere der begangenen Tat unabhängig sind.

B.6. Ein solches Unterscheidungskriterium weist keinerlei sachdienlichen Zusammenhang mit dem in B.4.3 festgestellten Behandlungsunterschied auf. Es kann nicht rechtfertigen, daß ein Minderjähriger, in bezug auf den der Untersuchungsrichter eine Maßnahme des Gewahrsams aufgrund des obengenannten Artikels 49 beschließt, keinen Beistand durch einen Rechtsanwalt erhält, obwohl er ihn erhalten hätte, wenn diese Maßnahme durch den Jugendrichter ergriffen worden wäre, und obwohl die betreffende Maßnahme des Gewahrsams schwerwiegende Folgen für die Rechte des Minderjährigen haben kann.

Im übrigen kann das Recht auf Beistand durch einen Rechtsanwalt, so wie es durch den obengenannten Artikel 52ter organisiert ist, den Untersuchungsrichter nicht daran hindern, die erforderliche Maßnahme zu ergreifen.

B.7. Insofern sie sich auf das Recht auf Beistand durch einen Rechtsanwalt bezieht, ist die präjudizielle Frage bejahend zu beantworten.

In bezug auf die Möglichkeit, gegen den Beschluß des Untersuchungsrichters Berufung einzulegen

B.8. Aufgrund von Artikel 49 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. April 1965 wird, wenn der Untersuchungsrichter eine Maßnahme des Gewahrsams in bezug auf einen Minderjährigen ergreift, dessen Situation verpflichtend innerhalb von zwei Werktagen durch einen Jugendrichter erneut geprüft. Der Jugendrichter ist verpflichtet, einen neuen Beschluß zu erlassen, selbst wenn er die Entscheidung des Untersuchungsrichters bestätigt. Gegen diesen Beschluß kann Berufung eingelegt werden.

B.9. Indem der Gesetzgeber vorgesehen hat, daß der Untersuchungsrichter in Ausnahmefällen zuständig ist, um zu vermeiden, daß unerläßliche und dringende Maßnahmen wegen der Abwesenheit des normalerweise zuständigen Jugendrichters in bezug auf Jugendliche nicht ergriffen werden können, hat er die schnelle Befassung des Letztgenannten vorgeschrieben, damit das Eingreifen des Untersuchungsrichters auf das strikt Notwendige begrenzt wird und die Akte bezüglich des Jugendlichen so schnell wie möglich dem Jugendrichter unterbreitet wird.

Die Möglichkeit der Rechtsmitteleinlegung gegen den Beschluß des Untersuchungsrichters bei einem Berufungsgericht hätte jedoch zur Folge, daß die erneute Prüfung der Akte durch den Jugendrichter verhindert und das in Artikel 49 vorgesehene abweichende Verfahren verlängert würde, was der vorstehend in Erinnerung gerufenen Zielsetzung zuwiderlaufen würde. Daher ist es vernünftig gerechtfertigt, daß der Gesetzgeber keine Möglichkeit der Berufung gegen den Beschluß des Untersuchungsrichters vorgesehen hat.

B.10. Die erneute Prüfung der Lage des Minderjährigen durch den Jugendrichter innerhalb von zwei Werktagen kann auf zufriedenstellende Weise das Fehlen einer Möglichkeit der Berufung gegen den Beschluß des Untersuchungsrichters ausgleichen. Folglich werden die Rechte der betroffenen Minderjährigen nicht in unverhältnismäßiger Weise verletzt.

B.11. Insofern die präjudizielle Frage sich auf das Fehlen einer Möglichkeit, gegen den Beschluß des Untersuchungsrichters Berufung einzulegen, bezieht, ist sie verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 49 und 52^{ter} des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern darin nicht der verpflichtende Beistand durch einen Rechtsanwalt vorgesehen ist, wenn der Minderjährige im Dringlichkeitsfall vor dem Untersuchungsrichter erscheint.

Dieselben Bestimmungen verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie nicht vorsehen, daß der Minderjährige, dem gegenüber der Untersuchungsrichter beschlossen hat, eine Gewahrsamsmaßnahme zu ergreifen, gegen diese Entscheidung Berufung einlegen kann.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. November 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior